



DPoIG Schleswig-Holstein • Muhliusstraße 65 • 24103 Kiel

Landtag Schleswig-Holstein

- Sozialausschuß -

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Kiel, 21.08.26

**Stellungnahme der DPoIG, Landesverband Schleswig-Holstein, zum
„Landesantidiskriminierungsgesetz“ (LADG SH)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum dem o.g. Gesetzesvorhaben. Die DPoIG Schleswig-Holstein möchte mit diesem Schreiben gerne davon Gebrauch machen. Um zunächst eines vorwegzunehmen:

Für uns als DPoIG Schleswig-Holstein ist mithin klar: Diskriminierung ist nicht hinnehmbar! Das haben wir in verschiedenen Situationen immer wieder artikuliert. Es ist und bleibt eine grundlegende Einstellung für uns.

Das vorliegende Gesetz wird aus polizeilicher Sicht jedoch unsererseits kritisch gesehen.

Dazu im Einzelnen:

§2 LADGSH

In Absatz 2 wird das staatliche Handeln als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bzw. Gerichte vom Gesetz ausgenommen. Nach ersten Befassungen mit diesem Gesetzesvorhaben und den Veröffentlichungen dazu ist diese Änderung des Passus richtig und gut.

Daher rückt seitens der DPoIG Schleswig-Holstein als ein Kritikpunkt das polizeiliche Handeln im **Bereich der Gefahrenabwehr** in den Fokus. Im LVwG §§ 162, 163 ff. LVwG ist u.a. die Zuständigkeit der Polizei für den Bereich Gefahrenabwehr geregelt. Der Bereich ist ausgeklammert.

Die gesetzlich normierten Möglichkeiten, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Polizei im Rahmen ihrer Eilzuständigkeit (§168 Abs. 1 Nr. 3 LVwG) aufrecht zu erhalten, geraten im Lichte des LADGSH zu einer besonderen Herausforderung. Ein erhöhte Rechtfertigungspflicht der Behörde, in der die handelnden Polizeibeamten tätig werden, ist deutlich zu befürchten.

Ein Beispiel:

Der §181 LVwG regelt die sogenannte „Orshaftung“. In örtlich begrenzten Bereichen, wo belegbar viele Straftaten stattfanden und prognostisch auch Straftaten stattfinden, gelten besondere Befugnisse der zuständigen Polizei. Eine Person, die sich in diesem Wirkkreis aufhält, muss sich den Maßnahmen beugen, wenn sie denn von der Polizei angehalten wird (Identitätsfeststellung, Durchsuchung pp.). Innerhalb der zuvor erfolgten - internen - rechtlichen Bewertung mögen die Maßnahmen rechtmäßig sein. Doch ist die Gefahr deutlich erhöht, dass sich die betroffene Person sich ob der fehlenden oder mangelnden Hintergrundinformation diskriminiert fühlt und i.S.d. §8-9 LADGSH vorgeht.

Es entsteht folglich ein deutlich erhöhter Rechtfertigungszwang für die örtlich zuständige Behörde, um i.S.d. §6 LADGSH die Rechtfertigung einer möglichen Benachteiligung zu begründen.

§§4, 6 LADGSH

Das genannte Beispiel verdeutlicht den zweiten Kritikpunkt an diesem Gesetz: der sog. „äußere Anschein“. Zum o.g. Beispiel muss nun der Petent den Eindruck darlegen, dass nur er Ziel der Maßnahme ist – aufgrund der Merkmale gem §4 LADGSH. Das ist m.E. nicht schwer. Sofern der Petent nicht bzw. nicht ausreichend die Hintergründe der Maßnahmen i.S.d. §6 LADGSH kennt, wäre eine Begründung seiner Eingabe wohl einfach zu erstellen. Hier knüpft abermals das Argument des Rechtfertigungsdrucks der zuständigen Behörde an. Dies dürfte mindestens zu einem erhöhten Arbeitspotential der zuständigen Stellen in den Behörden führen.

§7 LADGSH

Gegenstand in dieser Norm ist offenbar die sog. „Amtshaftung“. Die i.S.d. o.g. Beispiels zuständige Behörde als juristische Person des öffentlichen Rechts tritt als „Verantwortliche in Erscheinung“. Es handelt sich hier aus unserer Sicht nur um eine vordergründige Schutzklausel für den einzelnen betroffenen Mitarbeitenden, dem im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgaben die Diskriminierung vorgeworfen werden soll und seine Behörde an seiner Statt in Haftung treten soll. Die „Amtshaftung“ wirkt also nach außen.

Die Innenwirkung hingegen dürfte anders zu bewerten sein. Denn Verwaltungsakte, Verfügungen oder gefahrenabwehrende Maßnahmen sind grundsätzlich auf wenige oder einzelne Akteure rückführbar - durch örtliche und/oder sachliche Zuständigkeiten, Dienstpläne etc. Nur durch Eingabe eines Petenten, der einen Verdacht der Diskriminierung aufkommen lässt, geraten die handelnden Personen, die das „öffentliche Amt“ ausüben, schnell in den Fokus der Dienstaufsicht der zuständigen Behörde. Ab wann schaut der Dienstherr genauer hin? Die Gefahr besteht, dass ein Sachverhalt sehr viel schneller zu einer disziplinarrechtlichen Prüfung führt.

§§8, 9 LADGSH

Die implementierte „Beweislastumkehr“ führt zum deutlichsten Kritikpunkt an dem Gesetzesvorhaben. Es reicht aus, dass der Petent bloße Indizien vorträgt. Zwangsläufig führt das seitens der zuständigen Behörde zu intensiven Prüfungen, um die Vorwürfe zu bewerten und bestenfalls zu erschüttern. Aus vorgenannten Gründen kommen - im Rahmen des Prüfungsverfahrens

der zuständigen Behörde - die handelnden Beamtinnen und Beamten sehr viel schneller in einen Rechtfertigungszwang. Die abschließende Würdigung einer solchen Eingabe dürfte überdies im Hinblick auf die Gerichtsbarkeit viel differenzierter erfolgen müssen. Der Verwaltungsaufwand steigt. Die handelnden Beamtinnen und Beamten stehen zudem einem längeren behördlichen Prüfverfahren gegenüber, welches ihr eigenes – bestenfalls rechtmäßiges -Vorgehen sehr kleinteilig prüft. Es ist zu befürchten, dass diese Umstände zu Unsicherheiten im weiteren polizeilichen Handeln führen.

Es dürfte wohl kaum abzusprechen sein, dass ein solches Gesetz in den Hinterköpfen der Kolleginnen und Kollegen mitschwingt, die direkt "am und mit den Bürger:innen" arbeiten und hoheitliche Aufgaben in allen Facetten umsetzen. Es besteht einfach die Gefahr, dass die handelnden Kolleginnen und Kollegen in ständige Rechtfertigungszwänge gebracht werden und zugleich viel schneller ein Disziplinarverfahren fürchten müssen.

Zweifelsohne gab und gibt es bereits umfangreiche Kontaktmöglichkeiten bei Beschwerden jedweder Art zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und ihrer Polizei. Angefangen von der Bürger- und Polizeibeauftragten mit der ihr zugeordneten Antidiskriminierungsstelle, über die Ansprechstelle im MIKWS, Ansprechstelle LSBTIQ+ im LPA, den Stabsstellen der Behörden und so weiter. Hinzu kommen die meldepflichtigen Dateien innerhalb der Polizei für „auffällige Sachverhalte“, die Beschwerden unterhalb eines disziplinarwürdigen Verhaltens aufzeichnen. Zugleich ist klar, dass die Polizei eine besondere Form exekutiven staatlichen Handelns darstellt.

Dieses neue Gesetz entwickelt daher eine neue Qualität. Es ist zu erwarten, dass Erlasse, Verfügungen oder Handlungsanweisungen auf Grundlage dieses zukünftigen Gesetzes folgen. Die benannten Stellen und Dateien müssen mit dem neuen Gesetz neu betrachtet werden. Zweifelsohne dürften im Lichte des neuen Gesetzes viel mehr Berührungspunkte polizeilichen Handelns mit den Bürgerinnen und Bürgern identifiziert und betrachtet werden – müssen. Zumal sich der Dienstherr in den letzten Jahren sehr empfindlich hinsichtlich der Verfassungstreue seiner Beamtinnen und Beamten zeigte. Das schließt diskriminierendes Verhalten mit ein. Das ist gut und richtig so. Mit dem neuen Gesetz ist aber zu befürchten, dass die handelnden Kolleginnen und Kollegen in ständige Rechtfertigungszwänge gebracht werden und zugleich zunehmend das Damoklesschwert eines Disziplinarverfahrens fürchten müssen.

Für den Vorstand

Christian Hobohm